

# Teil 1: Allgemeine Mietbedingungen

der Walz Baumaschinen und Baubedarf e. K. Inhaber Volker Lieser (Walz), Kniebisstraße 3+12, 77871 Renchen

## 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Walz Baumaschinen und Baubedarf e. K. gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 1.2. Die Angebote von Walz gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von Walz erklärt wurde.

## 2. Übergabe der Mietsache; Mängelrüge

- 2.1. Walz verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2.2. Walz hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
- 2.3. Ist der An- und/oder Abtransport durch Walz vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.
- 2.4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen, und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung Walz anzuzeigen.
- 2.5. Walz hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat Walz Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von Walz kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Walz trägt dann die erforderlichen Kosten.

## 3. Pflichten des Mieters

- 3.1. Der Mieter verpflichtet sich,
  - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Mietsache vereinbarungsgemäß zu zahlen.
  - b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
  - c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen, Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von Walz bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
  - d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch Walz ausführen zu lassen.
  - e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen. Der Kunde hat insbesondere die von Walz vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
  - f) Walz den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend von dem im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis von Walz gestattet.
  - g) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
- 3.2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in Punkt 3 Ziffer 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist Walz berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Walz gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
- 3.3. Walz darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
- 3.4. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
- 3.5. Der Kunde darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der Walz weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Walz wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
- 3.6. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf eine von Walz nicht zugelassene Werbung an den Mietsachen nicht anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung von Walz oder durch sie zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden.
- 3.7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, Walz unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Walz in Kenntnis zu setzen.

## 4. Berechnung und Zahlung der Miete

- 4.1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.
- 4.2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der Walz sowie vertragliche Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
- 4.3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 4.4. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Samstag zugrunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Sonntagen/Feiertagen sind Walz anzuzeigen.
- 4.5. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 8 Stunden täglich, so ist ein Zuschlag vereinbart. Der Zuschlag ist der sogenannte Mehrstundenpreis (= Tagesmiete geteilt durch 8 Stunden).
- 4.6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangleistung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf

Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der Walz festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.7. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
- 4.8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzins, abzüglich hinterlegter Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an Walz ab. Walz nimmt die Abtretung an.
- 4.9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen von Walz besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen Walz zusteht.

## 5. Verzug

- 5.1. Kommt Walz bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit der Walz ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich Walz zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist Walz berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
- 5.2. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

## 6. Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

- 6.1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung / Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
- 6.2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an Walz, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig Walz vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- 6.3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten der Walz so rechtzeitig zu erfolgen, dass Walz in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Walz wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nach Punkt 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
- 6.4. Ist die Abholung durch Walz vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- 6.5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von Walz nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.
- 6.6. Bei Abholung durch Walz ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
- 6.7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

## 7. Instandsetzung

- 7.1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt Walz. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt Walz, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 7.2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
- 7.3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzins unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.
- 7.4. Ergänzende Full-Service-Leistungen der Walz bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

## 8. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

- 8.1. Im Schadensfall hat der Mieter Walz unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- 8.2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

## 9. Haftungsbegrenzung von Walz

- 9.1. Schadensersatzansprüche gegen Walz, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
  - grobem Verschulden von Walz, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
  - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Walz oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Walz beruhen oder
  - falls Walz nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden von Walz vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet

werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Punkt 7 und der vorstehenden Ziffer 1 entsprechend. Walz haftet nicht für Schäden, die allein auf ein Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der Walz beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Walz.

#### 10. Haftung des Mieters, Versicherungen

10.1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gegen Walz geltend machen, wird der Mieter Walz in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

**Etwas außergerichtliche Anwalts-, Gerichts- sowie Sachverständigenkosten für die Prüfung und ggf. auch für die Abwehr der Ansprüche hat der Mieter, auch vorschüssig, zu übernehmen.**

10.2. Haftpflichtversicherungsschutz für das gemietete Gerät besteht nicht. Der Mieter ist zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für das Gerät verpflichtet.

10.3. Walz versichert die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl. Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren und ein vergleichbarer Versicherungsschutz durch den Mieter nachzuweisen. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an Walz zur Sicherung ihrer Forderungen ab. Walz nimmt diese Abtretung an.

10.4. Erfolgt die Versicherung der Mietsache durch Walz, gelten ergänzend die Bedingungen von Walz für die Haftungsbeschränkung.

#### 11. Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch Walz. Ansprüche von Walz wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

#### 12. Kündigung

12.1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

12.2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

12.3. Walz kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrags um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt;
- Walz nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
- in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß Punkt 3.

Walz ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die Walz aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die Walz durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

12.4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von Walz zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

#### 13. Schriftform; salvatorische Klausel; anwendbares Recht

13.1. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zum Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Walz schriftlich bestätigt werden.

13.2. Sollten einzelne Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAD-Abkommen) wird ausgeschlossen.

#### 14. Erfüllungsort; Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und Walz geschlossenen Vertrag ist der Sitz von Walz (Renchen), soweit nichts anderes vereinbart ist.

14.2. Gerichtsstand ist Oberkirch/Offenburg; für Klagen des Kunden gegen Walz ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Walz ist berechtigt, den Kunden auch am jeweiligen Standort des Gerätes zu verklagen.

14.3. Dies gilt nur, wenn der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

## Teil 2: Bedingungen der Walz Baumaschinen und Baubedarf e. K. Inhaber Volker Lieser (Walz), Kniebisstraße 3+12, 77871 Renchen für die Haftungsbeschränkung

1. Walz versichert die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach ABMG 92, Fassung v. 01/1995. Daraus ergibt sich eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Mieters.

2. Schäden an **Bereifung, Gummiketten** und Verschleißschäden sind von **dieser** Haftungsbeschränkung ausgeschlossen. **Im Übrigen gelten die weiteren und ergänzenden Ausschlussgründe der ABMG. (Zur Klarstellung: Der Mieter haftet in diesen Fällen, ohne sich auf die Haftungsbeschränkung berufen zu können, für die entstandenen Schäden zu 100 %.)**

3. Die Haftung des Mieters für durch seine Nutzung entstandene Schäden ist im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine und **wird begrenzt auf 1.000,00 € vom Neuwert der Maschine (je Schaden und je Gerät).**

Eine darüber hinausgehende Haftungsreduzierung ist schriftlich im Mietvertrag zu vereinbaren. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose nicht nachkommt.

4. Diebstahl, Unterschlagung: Bei Diebstahlschäden beträgt die Haftungsbeschränkung für den Mieter **10 % vom Neuwert der Maschine, mindestens jedoch 1.000,00 €.** Bei Diebstahl ist der Mieter zur Inanspruchnahme der Haftungsbeschränkung nur dann berechtigt, wenn er den Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und Walz einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

Bei Unterschlagung entfällt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung; ebenso besteht im Fall der unbefugten Weitergabe der Mietsachen an Dritte keine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung.

5. Zahlungsverzug, Kündigung: Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens an der Mietsache mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder des Entgeltes für die Haftungsbeschränkung in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Im Schadensfall kann die Haftungsbeschränkungsvereinbarung durch Walz ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.